

Sitzungspolizeiliche Anordnung

Aus Sicherheitsgründen wird gemäß § 176 GVG folgendes angeordnet:

I.

Die Hauptverhandlung findet im Saal 109a des Amtsgerichts Eilenburg statt.

II.

Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungsgebäude untersagt.

III.

1.

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige und die Verteidiger zu unterziehen haben.

2.

Die Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständige sowie die Zeugen und Zuhörer müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass bzw. - die Verteidiger - mit einem Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, Ausländer mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

3.

Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer und Zeugen durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors bzw. einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgerätes - auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

4.

Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Verteidigern, Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

IV.

Der Sitzungssaal wird spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.

Eingelassenen Zuhörern steht bis zur Öffnung des Sitzungssaales das Foyer bzw. der Gerichtsgang zum Aufenthalt zur Verfügung.

Es dürfen nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind.

Die durch die Pressestelle des Amtsgerichts Eilenburg festgelegte Anzahl an Plätzen für die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen werden gesondert ausgewiesen und sind bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn vorzugsweise für die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen reserviert. Bis dahin nicht eingenommene Plätze werden an wartende Zuhörer vergeben, die sonst keinen Einlass finden könnten.

Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

V.

Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal sind bis zum Beginn der Sitzung unter Wahrung der Rechte der Betroffenen am eigenen Bild gestattet. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal nicht gestattet.

VI.

Aus dem Sitzungssaal hinausgewiesene Personen haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, ob solchen Personen ein erneuter Zutritt am selben Tag zu verwehren ist.

VII.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Dr. Gottschaldt
Richter am Amtsgericht